



Tippgebervereinbarung

Zwischen

Name

Firma

Straße

PLZ, Ort

-nachfolgend „**Tippgeber**“ genannt-

und

Garanzia Protecta GmbH

Frankenstraße 152

90461 Nürnberg

-nachfolgend „**Garanzia**“ genannt-

Tippgeber und Garanzia werden nachfolgend einzeln oder gemeinsam auch die „**Partei**“ oder die „**Parteien**“ genannt.

Präambel

- 1) Die Garanzia schließt selbst oder über Untervermittler Sicherheitsverträge zwischen Interessenten oder auch über

Subunternehmer, mit denen Garanzia kooperiert, ab. Sie ist als Unternehmen des Wach- und Sicherheitsgewerbe gemäß § 34a Gewerbeverordnung dazu berechtigt.

- 2) Der Tippgeber ist eine juristische/natürliche Person

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Tätigkeit des Tippgebers beschränkt sich ausschließlich darauf, Kontaktdaten von potentiellen Interessenten an einer Auftragserteilung für einen Sicherheitsvertrag mit deren Einverständnis an die Garanzia weiterzugeben. Der Tippgeber führt weder eine Beratungs- noch eine Vermittlungstätigkeit in Bezug auf ein bestimmtes Produkt durch.
2. Die Interessenten können juristische oder natürliche Personen sein.

§ 2 Rechte und Pflichten der Parteien

1. Der Tippgeber ist berechtigt, a. potentielle Interessenten auf die Sicherheitsleistungen der Garanzia im Bereich Sicherheitsgewerbe anzusprechen, sowie b. die Garanzia auf potentielle Interessenten an den Sicherheitsleistungen der Garanzia im Bereich Sicherheitsgewerbe anzusprechen und dieser mit Einverständnis der Interessenten deren Kontaktdaten weiterzuleiten (nachfolgend jeweils ein „Tipp“).
2. Der Tippgeber ist nicht berechtigt, a. für die Garanzia als Vertreter aufzutreten, d.h. er darf insbesondere nicht im Namen der Garanzia auftreten, bzw. keine Erklärungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für und gegen die Garanzia abgeben, oder b. vor oder nach Abschluss eines Sicherheitsvertrages eine Beratungsleistung gegenüber dem Interessenten zu erbringen, d.h. insbesondere eine persönliche Empfehlung abzugeben; oder c. eine Vermittlungsleistung gegenüber dem Interessenten zu erbringen, d.h. entsprechende Willenserklärungen des Interessenten an die Garanzia weiterzuleiten, die darauf gerichtet sind, einen Sicherheitsvertrag abzuschließen, bzw. sonstige Handlungen zur Förderung der Abschlussbereitschaft des Interessenten in Bezug auf den Abschluss eines solchen Vertrages vorzunehmen.

§ 3 Vergütung

1. Der Tippgeber erhält für seinen Tipp eine einmalige Vergütung („Tippgebervergütung“), wenn: a. der Tippgeber der Garanzia einen Interessenten benennt und dies in der Folge zum Abschluss eines Sicherheitsvertrages zwischen dem Interessenten und der Garanzia auf Grundlage der Vermittlung durch die Garanzia führt; und b. der vom

- Tippgeber benannte Interessent mit der Garanzia zum Zeitpunkt der Benennung noch keine laufende Geschäftsbeziehung unterhält.
2. Der Vergütungsanspruch des Tippgebers erlischt, wenn der Interessent seinen mit der Garanzia abgeschlossenen Sicherheitsvertrag wirksam widerruft.
 3. Die Tippgebervergütung beträgt einmalig 20 Prozent des ersten Gewinns vom Nettorechnungsbetrag gemäß dem Sicherheitsvertrag.
 4. Die einmalige Vergütung des Tippgebers wird fällig, wenn die Garanzia vom jeweiligen Interessenten ihrerseits die ihr gemäß der Vereinbarung mit dem Interessenten zustehenden Rechnungsbetrages vorbehaltlos gutgeschrieben bekommen hat und der Tippgeber der Garanzia die zuvor erbrachte Tätigkeit als Tippgeber ordnungsgemäß in Rechnung gestellt hat.
 5. Die Tippgebervergütung wird auf das vom Tippgeber genannte Bankkonto des Tippgebers überwiesen.
 6. Mit der Zahlung der Tippgebervergütung durch die Garanzia an den Tippgeber sind sämtliche Ansprüche des Tippgebers gegenüber der Garanzia vollständig abgegolten. Insbesondere besteht kein zusätzlicher Anspruch des Tippgebers auf Ersatz von Aufwendungen.

§ 4 Haftung

1. Die Haftung der Parteien, auch für Erfüllungsgehilfen, ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht im Falle für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Verletzung von Kardinalpflichten.
2. Der Tippgeber stellt die Garanzia von allen Ansprüchen von Interessenten oder sonstigen Dritten auf erstes Anfordern frei, die sich aus einer Pflichtverletzung oder aus einer Verletzung gesetzlicher Pflichten des Tippgebers, seiner Angestellten, freien Mitarbeiter, Vertreter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen unter dieser Vereinbarung ergeben.

§ 5 Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieser Vereinbarung erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der jeweiligen anderen Partei vertraulich zu behandeln. Die Parteien sind verpflichtet, auch über das Ende dieser Vereinbarung hinaus Stillschweigen über die ihnen in diesem Zusammenhang bekannt gewordenen Daten oder Informationen zu wahren.
2. Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieser Vereinbarung, insbesondere hiernach geschuldete Leistungen sowie alle ihnen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung übermittelten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln.

3. Die Offenlegung der vorgenannten Daten und Informationen Dritten gegenüber ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Parteien oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften zulässig. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

§ 6 Laufzeit

1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung durch beide Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
2. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn a. die andere Partei Gegenstand eines Insolvenzverfahrens geworden ist, das gegen sie eröffnet wurde, oder besagte Partei ein Insolvenz- bzw. Vergleichsverfahren beantragt hat, oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse zur Deckung der Verfahrenskosten abgelehnt wird; b. die andere Partei ihre Hauptgeschäftstätigkeit einstellt, die Liquidation betreibt oder aufgelöst wird; c. die zur Ausübung der Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse für eine der Parteien durch Widerruf der Genehmigungsbehörde oder in sonstiger Weise weggefallen ist; d. ein schwerwiegender Verstoß einer Partei gegen eine Pflicht nach dieser Vereinbarung vorliegt und der anderen Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
3. Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung erlöschen alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Ausnahme der Vertraulichkeitsverpflichtungen nach § 5 dieser Vereinbarung sowie eines nach § 3 dieser Vereinbarung bereits wirksam entstandenen Anspruchs auf die Tippgebervergütung.
4. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Sonstige Vereinbarung

1. Die vorliegende Vereinbarung stellt die vollständige Absprache zwischen den Parteien dar. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine

wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die wirtschaftlich dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer etwaigen Regelungslücke.

3. Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten (einschließlich ihrer Wirksamkeit) ist Nürnberg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

.....
Ort und Datum

.....
Ort und Datum

.....
Unterschriften Garanzia

.....
Unterschrift(en) Tippgeber
ggf. Firmenstempel Tippgeber